
Satzung

des

VfL Winterbach

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am
10. Juli 2020

Inhalt

- § 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr, sowie Vereinsfarben und Dachorganisation des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Sprachregelung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeitrag und Gebühren
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit
- § 15 Wahlen
- § 16 Ordnungen
- § 17 Datenschutz
- § 18 Abteilungen
- § 19 Vereinsjugend
- § 20 Strafbestimmungen
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Inkrafttreten

Satzung des Vereins für Leibesübungen Winterbach 1883 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, sowie Vereinsfarben und Dachorganisation des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Winterbach 1883 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-73650 Winterbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf unter der Nummer VR 280164 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung des Sports und der Kultur, zur Stärkung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit aller, insbesondere der Jugend. Er ermöglicht die Sportausübung, fördert die soziale Kompetenz und unterstützt die Eingliederung von Mitbürgern ohne parteipolitischen, konfessionellen oder rassistischen Unterschied. Kulturelle Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Konzerten und anderen musikalischen Darbietungen, sowie durch Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen der bürgerlichen Gemeinde und anderer öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§3 Sprachregelung

Alle personenbezogenen Begriffe aus dem männlich gearteten Sprachgebrauch gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches, selbständiges Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
2. Personen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr können nur über die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten als ordentliches, nicht selbständiges Mitglied in den Verein aufgenommen werden.
3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
6. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
7. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
9. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters).
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend und unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - 10.1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - 10.2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - 10.3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
11. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 10 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der Austritt eines ordentlichen, selbständigen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des VfL Winterbach bis spätestens 30. November zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.
3. Der Austritt eines ordentlichen, nicht selbständigen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle durch einen Erziehungsberechtigten.
4. Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses und wird mit dem Tag der Zustellung wirksam. Ausschlussgründe sind insbesondere

- 4.1. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- 4.2. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 4.3. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Verhaltensleitfadens des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist und auf dessen Wunsch Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Hauptausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Gebühren

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Beitragsordnung im Detail geregelt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages..
3. Die Abteilungen können mit vorheriger Genehmigung des Vorstands und Beschluss der Abteilungsversammlung Aktivenbeiträge erheben. Die Details sind in der Beitragsordnung geregelt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit durch die Geschäftsstelle aufgefordert, dem Verein als ordentliches, selbstständiges Mitglied beizutreten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist vom Vorstand einzuberufen. Die entsprechende Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 3 Wochen zuvor durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winterbach und auf der Vereinswebseite.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - 2.1. Berichte des Vorstands, des Kassiers und der Kassenprüfer
 - 2.2. Entlastungen
 - 2.3. Wahlen
 - 2.4. Anträge
 - 2.5. gegebenenfalls Satzungsänderung, Ehrungen,
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochenvor der Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge oder später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und den Antrag zulassen. Hinweise zu Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie können als Dringlichkeitsantrag nicht zugelassen werden.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - 5.2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - 5.3. Entlastung des Vorstandes
 - 5.4. Wahl des Vorstandes, der beiden Beisitzer sowie des Schriftführers
 - 5.5. Wahl der Kassenprüfer
 - 5.6. Festsetzung der Beiträge und Umlagen gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - 5.7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 5.8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt,

1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse oder einer besonderen Situation für erforderlich hält,
2. wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Im Fall von § 11 Ziffer 5.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt im Zusammenwirken mit dem Hauptausschuss die Führung des Vereins.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden bestehen, wobei im Fall von nur einem Vorsitzenden ein Stellvertreter zu wählen ist. Jeder Vorsitzende, sowie der Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich allein.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu 3 weiteren Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB).
4. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Bei Rücktritt aller Vorstände bleiben diese bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
6. Der erweiterte Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitglieder

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der Teil der Geschäftsordnung ist.

7. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei Mitglieder im Sinne des § 26 BGB. Der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
8. Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Hauptausschusses angestellt. Dem Geschäftsführer kann stets widerruflich ein Sitz und eine Stimme im erweiterten Vorstand verliehen werden. Das Stimmrecht ruht in den Fragen, die das Anstellungsverhältnis betreffen.

§ 12 Hauptausschuss

1. Die Arbeit des Hauptausschusses regelt dessen Geschäftsordnung.
2. Er besteht aus
 1. den Mitgliedern des Vorstandes
 2. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
 3. dem Schriftführer
 4. den 2 Beisitzern
 5. dem Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter
 6. dem Ehrenvorsitzenden
3. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - die Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Ausführung der laufenden Geschäfte
 - die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - die Bestätigung der Jugendordnung

- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art
4. Die Mitglieder des Vorstandes, die zwei Beisitzer sowie der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ehrenvorsitzende, der Vereinsjugendleiter, die Abteilungsleiter und der Geschäftsführer werden von den für sie zuständigen Gremien gewählt oder bestellt.
 5. Der Hauptausschuss ist mindestens dreimal jährlich durch den Vorstand oder dessen Beauftragten einzuberufen.
 6. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht zu erstatten.
2. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 5.

§ 14 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 15 Wahlen

1. Die Wahlen sind offen und finden per Handzeichen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Verfahren beschließt.
2. In den Vorstand bzw. Hauptausschuss können nur ordentliche, selbstständige Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Bei den Wahlen ist darauf zu achten, dass durch die Amtszeit von 2 Jahren im Normalfall, bzw. 1 Jahr im Ausnahmefall, das rotierende System gewährleistet ist.

§ 16 Ordnungen

Zur satzungsgemäßen Durchführung des Vereinszwecks gibt sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Geschäftsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Datenschutzordnung, Abteilungsordnungen und bei Bedarf weitere Ordnungen.

Alle Ordnungen sind gegebenenfalls verbindlich.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen.

Die Abteilungsordnungen werden von den Abteilungsversammlungen beschlossen. Über die übrigen Ordnungen beschließt der Hauptausschuss.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, bzw. dessen Stellvertreter/in geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen zukommenden Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen ihrer Einnahmen eingehen. Die Kassenführung kann von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
6. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und diesen sowie den Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr dem Vorstand vorzulegen.

7. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Aktivenbeiträge (vgl. § 6 Ziffer 5; deren Höhe sich nach der Beitragsordnung richten muss), Umlagen (vgl. § 6 Ziffer 2) und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
8. Abteilungsleiter/innen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von € 2 000 im Einzelfall eingehen, näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Abteilungsjugendleiter.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das siebte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Jugendleiter. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der Vereinsjugendleiter gehört dem Hauptausschuss an. Der Vereinsjugendleiter sowie dessen Stellvertreter werden von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 20 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Hauptausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Ausschluss gem. § 5 Ziffer 4 der Satzung

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei deren Einberufung muss den Mitgliedern die vorgesehene Beschlussfassung zur Vereinsauflösung angekündigt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2020 beschlossen worden und ersetzt die vorhergehende Fassung vom 27. März 2015.
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.